H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2007	Ausgegeben zu Wiesbaden am 20. September 2007	Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
6. 9. 07	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz** ..... *Ändert GVBl. II 18-3, 18-2, 323-59*	542
6. 9. 07	**Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Stiftungsgesetzes** ..... *Ändert GVBl. II 232-7*	546
6. 9. 07	**Hessisches Gesetz zur Neuausrichtung des öffentlichen Vermessungs- und Geoinformationswesens** ..... *GVBl. II 363-34; ändert GVBl. II 363-18, 363-32, 363-1, 361-114, 76-4, 231-45, 303-8, 304-28, 322-95, 322-123, 361-108, 305-60; hebt auf GVBl. II 231-31, 363-9, 363-28, 363-29*	548
7. 9. 07	**Gesetz zur Änderung des Hessischen Forstgesetzes** ..... *Ändert GVBl. II 86-7*	567
6. 9. 07	**Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Hessisches Nichtraucherschutzgesetz – HessNRSG)** ..... *GVBl. II 351-79*	568
6. 9. 07	Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport (OWiZustVO-MdIS) ..... *GVBl. II 310-106*	571
3. 9. 07	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der Bundesstraße 38 der Ortsumgehung Mörlenbach ..... *Ändert GVBl. II 60-35*	572
3. 9. 07	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der Bundesstraße 45 – Ortsumgehung Erbach –..... *Ändert GVBl. II 60-36*	574
5. 9. 07	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die förmliche Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereiches in der Stadt Kassel ..... *Hebt auf GVBl. II 362-41*	575
15. 8. 07	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Anpassung von Rechtsvorschriften nach Art. II § 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes ..... *Hebt auf GVBl. II 322-87*	576
22. 8. 07	Vierte Verordnung zur Änderung der Abwassereigenkontrollverordnung .... *Ändert GVBl. II 85-52*	577
–	Berichtigung	578

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz

Vom 6. September 2007

Artikel 1[1])

Änderung des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz

Das Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GVBl. I S. 82), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 5 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 4 angefügt:

      „4. bei sonstigen Überprüfungen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist."

   b) In Abs. 6 wird die Angabe „(BGBl. I S. 1254)" durch die Angabe „(BGBl. I S. 1254, 2298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 106)," ersetzt.

2. In § 3 Abs. 3 Satz 3 werden nach den Worten „der Ehegatte," die Worte „Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz," eingefügt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 7 werden die Worte „Namen, Anschriften und Postfächern und sonstigen" durch das Wort „den" ersetzt.

   b) In Abs. 9 Satz 4 werden im Klammerzusatz die Worte „Gesetz zu Art. 10 Grundgesetz" durch die Worte „Artikel 10-Gesetz" ersetzt.

   c) Abs. 11 Satz 2 wird aufgehoben.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

      „(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 2 unter den Voraussetzungen des Abs. 1 technische Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkgerätes und zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummer einsetzen. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn ohne die Ermittlung die Erreichung des Zwecks der Überwachungsmaßnahme aussichtslos oder erheblich erschwert wäre. Personenbezogene Daten Dritter dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks nach Satz 1 unvermeidbar ist. Sie unterliegen einem absoluten Verwertungsverbot und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen."

   b) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 3.

   c) Die bisherigen Abs. 3 bis 7 und 9 werden aufgehoben.

5. Nach § 5 wird als § 5a eingefügt:

   „§ 5a

   Einsatz besonderer technischer Mittel in Wohnungen

   (1) Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel in Wohnungen ist nur zulässig zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht vorliegen, dass jemand Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 durch die Planung oder Begehung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verfolgt. Solche Straftaten sind Verbrechen sowie Vergehen, die im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden erheblich zu stören, soweit sie

   1. sich gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder bedeutende Sach- oder Vermögenswerte richten,
   2. auf den Gebieten des unerlaubten Waffen- oder Betäubungsmittelverkehrs, der Geld- und Wertzeichenfälschung oder der in §§ 74a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgezählten Staatsschutzdelikte begangen werden oder
   3. gewerbs-, gewohnheits-, serien- oder bandenmäßig oder sonst organisiert begangen werden,

   und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

   (2) Die Maßnahme darf sich nur gegen Verdächtige oder Personen richten, von denen aufgrund von Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für Verdächtige bestimmte oder von ihnen herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass Verdächtige sich in ihrer Wohnung aufhalten. Gespräche unter Anwesenheit von unverdächtigen Dritten dürfen nur abgehört werden, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass verdachtsrelevante Informationen erlangt werden können. Der Einsatz in Wohnungen Dritter ist nur zulässig, wenn eine Maßnahme in der Wohnung der verdächtigen Person nicht erfolgversprechend ist.

   (3) Die Anordnung des Einsatzes besonderer technischer Mittel nach Abs. 1 Satz 1 wird durch richterliche Entscheidung getroffen. Bei Gefahr

[1]) Ändert GVBl. II 18-3

im Verzug kann der Leiter des Landesamts für Verfassungsschutz einen Einsatz nach Abs. 1 Satz 1 anordnen; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. Die Anordnung ergeht schriftlich. Sie muss die Personen, gegen die sich die Maßnahmen richten sollen, so genau bezeichnen, wie dies nach den zur Zeit der Anordnung vorhandenen Erkenntnissen möglich ist. Art und Dauer der Maßnahmen sind festzulegen. Die Anordnung ist auf längstens vier Wochen zu befristen; Verlängerungen um jeweils nicht mehr als vier Wochen sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. In der Begründung der Anordnung sind die Voraussetzungen und die wesentlichen Abwägungsgesichtspunkte einzelfallbezogen darzulegen.

(4) Die Anordnung wird unter der Aufsicht eines Beschäftigten des Landesamts für Verfassungsschutz vollzogen, der die Befähigung zum Richteramt hat. Die Behörde hat dafür Sorge zu tragen, dass in keinem Fall in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingegriffen wird. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor oder ist der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Informationsgewinnung nicht mehr erforderlich, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung unterliegen einem Verwertungsverbot.

(5) Erkenntnisse und Unterlagen, die durch Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1 gewonnen wurden, dürfen zur Verfolgung und Erforschung der dort genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten sowie nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 bis 6 des Artikel 10-Gesetzes oder unter den Voraussetzungen des § 100f Abs. 5 der Strafprozessordnung verwendet werden. Eine Zweckänderung ist festzustellen und zu protokollieren. Für die Speicherung, Kennzeichnung und Löschung der durch Maßnahmen nach den Abs. 1 und 6 erlangten personenbezogenen Daten sowie die Entscheidung über die nachträgliche Information der von Maßnahmen nach Abs. 1 Betroffenen gelten § 4 Abs. 1 und 2 und § 12 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend.

(6) Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel in Wohnungen ist auch dann zulässig, wenn es zum Schutz der dort für den Verfassungsschutz tätigen Personen erforderlich erscheint und vom Leiter des Landesamts für Verfassungsschutz angeordnet ist. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Kenntnisse zum Zweck der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

(7) Zuständiges Gericht zur Entscheidung nach Abs. 1 und 6 ist das Amtsgericht am Sitz des Landesamts für Verfassungsschutz. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2006 (BGBl. I S. 2606), entsprechend.

(8) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag jährlich über die nach Abs. 1 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Abs. 6 angeordneten Maßnahmen. Die Parlamentarische Kontrollkommission Verfassungsschutz übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus."

6. In § 6 Abs. 6 wird nach Satz 2 Folgendes eingefügt:

   „Enthalten Sachakten oder Akten zu anderen Personen personenbezogene Daten, die nach Satz 2 zu löschen sind, dürfen sie nicht mehr verwendet werden."

7. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Behörden" die Worte „und sonstige öffentliche Stellen" eingefügt.

8. Dem § 9 Abs. 3 wird Folgendes angefügt:

   „Zu diesem Zweck darf auch das Landesamt für Verfassungsschutz Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Der Bericht darf vom Landesamt für Verfassungsschutz höchstens fünf Jahre im Internet eingestellt werden."

9. In § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 5 Nr. 1 oder 2" durch die Angabe „§ 2 Abs. 5 Nr. 1, 2 oder 4" ersetzt.

10. In § 23 wird der Klammerzusatz „(Art. 13 des Grundgesetzes)" durch den Klammerzusatz „(Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen)" ersetzt.

11. § 25 erhält folgende Fassung:

    „§ 25

    Außerkrafttreten

    Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft."

Artikel 2[2])

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Gesetz zu Art. 10 Grundgesetz vom

[2]) Ändert GVBl. II 18-2

16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 303), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1979 (GVBl. I S. 229), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

   „Hessisches Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz"

2. § 1 erhält folgende Fassung:

   „§ 1

   Zuständige oberste Landesbehörde im Sinne von § 10 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 106), ist die für den Verfassungsschutz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister."

3. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 werden die Worte „Der Minister des Innern" durch die Worte „Die zuständige Ministerin oder der zuständige Minister" ersetzt und die Worte „von ihm" gestrichen.

   b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der Minister des Innern" durch die Worte „die zuständige Ministerin oder der zuständige Minister" ersetzt.

   c) Als Abs. 3 wird angefügt:

      „(3) Die Kommission ist auch zuständige Stelle im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 des Artikel 10-Gesetzes."

4. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Der Minister des Innern" durch die Worte „Die zuständige Ministerin oder der zuständige Minister" ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

      „Die Kontrollbefugnis der Kommission erstreckt sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der durch das Landesamt für Verfassungsschutz nach dem Artikel 10-Gesetz erlangten personenbezogenen Daten einschließlich der Entscheidung über die Mitteilung an Betroffene. Der Kommission und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist dabei insbesondere

      1. Auskunft zu ihren Fragen zu erteilen,
      2. Einsicht in alle Unterlagen, insbesondere in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme, zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Beschränkungsmaßnahme stehen, und
      3. jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

      Die Kommission kann dem Hessischen Datenschutzbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme in Fragen des Datenschutzes geben."

   b) In Abs. 2 werden die Worte „der Minister des Innern" durch die Worte „die zuständige Ministerin oder der zuständige Minister" ersetzt.

   c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

      „(3) Die zuständige Ministerin oder der zuständige Minister unterrichtet nach Einstellung der Beschränkungsmaßnahmen die Kommission über die vom Landesamt für Verfassungsschutz vorgenommenen Mitteilungen an Betroffene nach § 12 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes oder über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen. Hält die Kommission eine Mitteilung für geboten, hat das zuständige Ministerium diese unverzüglich zu veranlassen."

6. Dem § 5 wird als Abs. 3 angefügt:

   „(3) Die Beratungen der Kommission sind geheim. Die Mitglieder der Kommission sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Kommission bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Kommission."

7. Dem § 6 wird folgender Satz angefügt:

   „Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft."

Artikel 3

Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen) wird durch Art. 1 dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 4[3])

Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

In der Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 2006 (GVBl. I S. 11), werden in der Besoldungsgruppe B 5 die Worte „Direktor des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen" durch die Worte „Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen" ersetzt.

Artikel 5

Die für den Verfassungsschutz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, das Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz und das Hessische Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz in der sich

[3]) Ändert GVBl. II 323-59

aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. September 2007

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Stiftungsgesetzes*)

Vom 6. September 2007

Artikel 1

Das Hessische Stiftungsgesetz vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2002 (GVBl. I S. 700), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Nr. 2 werden das Wort „fünf" durch das Wort „neun" ersetzt und nach dem Wort „Vermögensübersicht" die Worte „unter getrennter Ausweisung der Rücklagen" eingefügt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) Die Aufsichtsbehörde prüft die Jahresabrechnung mit der Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks nach § 7 Nr. 2. Sie kann bei Stiftungen, die jährlich im Wesentlichen gleichbleibende Einnahmen und Ausgaben aufweisen, die Prüfung der Rechnungen für mehrere Jahre zusammenfassen."

   b) Nach Abs. 2 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

      „(3) Wird eine Stiftung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte unabhängige Person oder Gesellschaft geprüft, so muss sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken. Liegt ein entsprechender Bestätigungsvermerk vor, kann die Aufsichtsbehörde von einer eigenen Prüfung absehen.

      (4) Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass eine Stiftung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte unabhängige Personen oder Gesellschaften geprüft wird. Der Prüfungsauftrag muss sich auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken. Liegt ein entsprechender Bestätigungsvermerk vor, so kann die Aufsichtsbehörde von einer eigenen Prüfung absehen."

3. § 17 erhält folgende Fassung:

   „§ 17

   Bekanntmachungen

   Die Anerkennung, die Aufhebung, die Zusammenlegung von Stiftungen, die Änderung des Namens, des Sitzes, des Zwecks sowie die Entscheidung über die Rechtsnatur einer Stiftung (§ 22) sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt zu machen."

4. § 17a erhält folgende Fassung:

   „§ 17a

   Stiftungsverzeichnis

   (1) Für Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes führen die Aufsichtsbehörden ein Stiftungsverzeichnis.

   (2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen:

   1. der Name der Stiftung,
   2. die Rechtsnatur der Stiftung,
   3. der Sitz der Stiftung,
   4. der Zweck der Stiftung,
   5. die Anschrift der Stiftung,
   6. die vertretungsberechtigten Organe und Personen sowie die Art ihrer Vertretungsberechtigung,
   7. das Datum der Anerkennung,
   8. die zuständige Aufsichtsbehörde.

   Änderungen hat die Stiftung der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

   (3) Das Stiftungsverzeichnis ist allgemein zugänglich. Es kann im Internet veröffentlicht werden. Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung der Richtigkeit.

   (4) Das für das Stiftungsrecht zuständige Ministerium richtet für die Führung des Stiftungsverzeichnisses ein gemeinsames automatisiertes Verfahren ein. Die Aufsichtsbehörden sind zur Teilnahme an dem Verfahren verpflichtet. § 15 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98) gilt entsprechend.

   (5) Die Aufsichtsbehörde stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend."

5. In § 19 Satz 1 werden nach den Worten „vom Landeswohlfahrtsverband Hessen" die Worte „oder seinen Eigengesellschaften" eingefügt.
6. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind die überwiegend

*) Ändert GVBl. II 232-7

kirchlichen, diakonischen, karitativen oder religiösen Zwecken einer Kirche gewidmeten Stiftungen, die organisatorisch mit der Kirche verbunden sind oder deren Zwecke nur sinnvoll in Verbindung mit der Kirche erfüllt werden können."

7. § 29 wird aufgehoben.

8. In § 30 wird die Zahl „2007" durch die Zahl „2012" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. September 2007

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Gesetz zur Neuausrichtung des öffentlichen Vermessungs- und Geoinformationswesens

Vom 6. September 2007

Inhaltsübersicht

Artikel

Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen	1
Änderung der Hessischen Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	2
Änderung der Verordnung zur Durchführung der Hessischen Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	3
Änderung des Gesetzes über die Wiedereinführung der Katasterfortschreibungsgebühren	4
Änderung der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung	5
Änderung des Denkmalschutzgesetzes	6
Änderung des Grenzbereinigungsgesetzes	7
Änderung des Hessischen Enteignungsgesetzes	8
Änderung der Verordnung zur Bestimmung der zu Beglaubigungen befugten Behörden	9
Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Staatsdienstes im Markscheidefach im Lande Hessen	10
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes des Landes Hessen	11
Änderung der Hessischen Bauordnung	12
Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	13
Aufhebung bisherigen Rechts	14
Zuständigkeitsvorbehalt	15
Inkrafttreten	16

Artikel 1[1])

Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (Hessisches Vermessungs- und Geoinformationsgesetz – HVGG)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Öffentliches Vermessungs- und Geoinformationswesen

§ 1 Auftrag

§ 2 Öffentliches Vermessungswesen

§ 3 Öffentliches Geoinformationswesen

§ 4 Wahrnehmung der Aufgaben des öffentlichen Vermessungswesens

Zweiter Abschnitt

Raumbezug

§ 5 Amtliches Raumbezugssystem

§ 6 Zuständigkeit

Dritter Abschnitt

Geotopografie

§ 7 Amtliche Geotopografie

§ 8 Zuständigkeit

Vierter Abschnitt

Liegenschaftskataster

§ 9 Allgemeines

§ 10 Nachweis der Liegenschaften

§ 11 Fortführung

§ 12 Beglaubigung

§ 13 Grenzfeststellung, Grenzfeststellungsvertrag

§ 14 Abmarkung

§ 15 Zuständigkeit

Fünfter Abschnitt

Bereitstellung und Verwendung der Datenbanken des öffentlichen Vermessungswesens

§ 16 Zugang zu den Datenbanken des öffentlichen Vermessungswesens

§ 17 Automatisierter Abruf von Daten

§ 18 Verwendung der Datenbanken des öffentlichen Vermessungswesens

Sechster Abschnitt

Pflichten und Befugnisse

§ 19 Melde- und Auskunftspflichten

§ 20 Aktualität des Nachweises von Flurstücken

§ 21 Aktualität des Nachweises von Gebäuden

§ 22 Betreten von Grundstücken und baulichen Anlagen

§ 23 Einbringen und Erhaltung von Grenz- und Vermessungsmarken

Siebter Abschnitt

Besondere Kostenregelungen

§ 24 Kostenregelungen durch Kooperationsvereinbarungen

§ 25 Ausnahmen von Gebühren- und Kostenbefreiungen

[1]) GVBl. II 363-34

Achter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Ordnungswidrigkeitstatbestände und Ahndung

Neunter Abschnitt

Unschädlichkeitszeugnisse

§ 27 Allgemeines

§ 28 Voraussetzungen

§ 29 Verfahren

§ 30 Zuständigkeit

Zehnter Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31 Übergangsvorschriften

§ 32 Erlass von Rechtsverordnungen

§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Abschnitt

Öffentliches Vermessungs- und Geoinformationswesen

§ 1

Auftrag

(1) Das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen ist Teil der staatlichen Infrastruktur zur räumlichen Entwicklung des Landes und zur Sicherung des Eigentums am Grund und Boden.

(2) Das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen stellt seine Informationen und seine Dienstleistungen nach den Bedürfnissen des Rechts, der Verwaltung, der Wirtschaft, der öffentlichen Sicherheit, der Landesverteidigung, des Umwelt- und Naturschutzes und der Bürgerinnen und Bürger bereit.

§ 2

Öffentliches Vermessungswesen

(1) Aufgabe des öffentlichen Vermessungswesens ist es,

1. das amtliche Raumbezugssystem einzurichten und zu unterhalten,
2. die Landschaftsobjekte durch die amtliche Geotopografie zu erfassen und abzubilden,
3. die Flurstücke und Gebäude durch das Liegenschaftskataster zu erfassen und nachzuweisen,
4. die im Rahmen von Maßnahmen nach den Nr. 1 bis 3 gewonnenen Daten zu Geobasisinformationen aufzubereiten und
5. darauf hinzuwirken, dass die Aufgaben nach den Nr. 1 bis 4 in ihren Grundzügen länderübergreifend einheitlich wahrgenommen werden.

(2) Die Geobasisinformationen werden in digitalen Datenbanken des öffentlichen Vermessungswesens geführt und für die Nutzung bereitgestellt. Datenbanken im Sinne dieses Gesetzes sind auch analoge Ausgaben sowie den Geobasisinformationen zugrunde liegende Sammlungen analoger Urkunden, Karten und Bilder.

(3) Die Qualitätsmerkmale, Bezugsbedingungen und sonstigen Eigenschaften der Geobasisinformationen werden durch Informationen beschrieben. Diese Metainformationen sind für jedermann kostenfrei zugänglich.

(4) Das Land Hessen hat alle Rechte an den Datenbanken des öffentlichen Vermessungswesens inne. Die Übertragung von Nutzungs- und Verwertungsrechten an andere Personen oder Stellen richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 3

Öffentliches Geoinformationswesen

(1) Geoinformationen sind alle Informationen über Objekte und Sachverhalte mit Raumbezug. Das öffentliche Geoinformationswesen umfasst alle Geoinformationen der Landesverwaltung und ist eine Gemeinschaftsaufgabe der betroffenen Fachministerien. Geoinformationen kommunaler Stellen können einbezogen werden.

(2) Das öffentliche Geoinformationswesen verbessert durch fachübergreifende institutionelle, organisatorische und technische Maßnahmen den Nutzen der Geoinformationen für Staat und Gesellschaft. Die einschlägigen nationalen und internationalen Standards für das Geoinformationswesen und die Anforderungen zur Schaffung einer entsprechenden Infrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft werden dabei berücksichtigt.

(3) Die Koordinierung des öffentlichen Geoinformationswesens obliegt dem für das öffentliche Vermessungswesen zuständigen Ministerium. Es vertritt die Belange des Landes in den gemeinsamen Koordinierungsgremien von Bund und Ländern für ein bundesweites Geoinformationswesen. Im Übrigen bleibt jedes Fachministerium für die Einrichtung, Führung und Finanzierung der raumbezogenen Informationssysteme in seinem Geschäftsbereich zuständig.

(4) Die Landesverwaltungen sind verpflichtet, ihre Geoinformationen auf der Grundlage der fachneutralen Geobasisinformationen zu erfassen und zu führen.

§ 4

Wahrnehmung der Aufgaben des öffentlichen Vermessungswesens

(1) Die Aufgaben des öffentlichen Vermessungswesens obliegen nach Maßgabe dieses Gesetzes den Kataster- und Vermessungsbehörden sowie den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieuren, die als sol-

che nach der Hessischen Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 236), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zugelassen sind. Die Bundes- und Kommunalbehörden nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 können sich nach Maßgabe dieses Gesetzes an der Wahrnehmung von Aufgaben des öffentlichen Vermessungswesens beteiligen.

(2) Kataster- und Vermessungsbehörden sind

1. das für das öffentliche Vermessungswesen zuständige Ministerium als oberste Kataster- und Vermessungsbehörde,
2. das Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation als obere Kataster- und Vermessungsbehörde,
3. die Ämter für Bodenmanagement als untere Kataster- und Vermessungsbehörden.

(3) Durch Rechtsverordnung können nähere Regelungen über die Einrichtung, die Auflösung, den Zusammenschluss, die Dienstbezirke und die Dienstsitze der unteren Kataster- und Vermessungsbehörden sowie die Bildung von Außenstellen getroffen werden.

Zweiter Abschnitt
Raumbezug

§ 5
Amtliches Raumbezugssystem

(1) Das amtliche Raumbezugssystem ist so einzurichten, dass eine eindeutige Positionierung sämtlicher raumbezogener Informationen in den bundeseinheitlich definierten Bezugssystemen der Lage, Höhe und Schwere ermöglicht wird.

(2) Das amtliche Raumbezugssystem wird durch einen satellitengestützten Positionierungsdienst sowie dauerhaft vermarkte Lage-, Höhen- und Schwerefestpunkte realisiert.

§ 6
Zuständigkeit

Die obere Kataster- und Vermessungsbehörde richtet das amtliche Raumbezugssystem ein und unterhält es unter Beteiligung der unteren Kataster- und Vermessungsbehörden. Die Behörden und Personen nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 und 3 können auf Veranlassung der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde mitwirken.

Dritter Abschnitt
Geotopografie

§ 7
Amtliche Geotopografie

Die amtliche Geotopografie beschreibt fachneutral die Form und Bedeckung der Erdoberfläche für das gesamte Landesgebiet. Sie umfasst

1. Informationen über Landschaftsobjekte aus den Bereichen Siedlung, Verkehr, Gewässer und Vegetation,
2. Informationen über die Geländeform,
3. aufbereitete Informationen in Form von Kartenausgaben,
4. Fernerkundungsdaten einschließlich daraus abgeleiteter Produkte.

§ 8
Zuständigkeit

(1) Die obere Kataster- und Vermessungsbehörde führt die geotopografischen Informationen und hält sie unter Beteiligung der unteren Kataster- und Vermessungsbehörden durch Fortführung aktuell. § 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die obere Kataster- und Vermessungsbehörde koordiniert großräumige Fernerkundungsvorhaben innerhalb der Landesverwaltung.

Vierter Abschnitt
Liegenschaftskataster

§ 9
Allgemeines

(1) Im Liegenschaftskataster werden Liegenschaften für das gesamte Landesgebiet flächendeckend und vollständig nachgewiesen. Liegenschaften sind alle Flurstücke sowie die Gebäude, die liegenschaftsrechtlich bedeutsam sind. Durch Rechtsverordnung können nähere Regelungen darüber getroffen werden, welche Gebäude liegenschaftsrechtlich bedeutsam sind.

(2) Das Liegenschaftskataster ist amtliches Verzeichnis nach § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1115), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866). Es wird mit dem Grundbuch hinsichtlich der gemeinsamen Informationsinhalte dauernd in Übereinstimmung gehalten.

(3) Die Liegenschaften werden mit ihrem Raumbezug und geometrischen Begrenzungen sowie mit ihren Ordnungsmerkmalen, Bezeichnungen, Flächengrößen und weiteren Attributen nachgewiesen. Alle öffentlichen Urkunden, die dem Nachweis der Liegenschaften zugrunde liegen, sind Bestandteile des Liegenschaftskatasters und werden dauerhaft aufbewahrt.

(4) Der Raumbezug und die geometrischen Begrenzungen der Liegenschaften werden durch Liegenschaftsvermessung ermittelt.

(5) Zu den Flurstücken werden die Eigentumsangaben der dazugehörigen Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte in Übereinstimmung mit dem Grundbuch geführt. Entsprechendes gilt

für buchungsfreie Grundstücke. Ergänzend können auch Informationen über Bevollmächtigte der Eigentümerinnen und Eigentümer geführt werden. Einer besonderen Benachrichtigung nach dem Hessischen Datenschutzgesetz in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98) bedarf es nicht.

(6) Die Führung der Eigentumsangaben kann entfallen, wenn eine informationstechnische Verknüpfung zwischen den Datenbanken des Liegenschaftskatasters und des Grundbuchs herbeigeführt worden ist.

(7) Neben dem Nachweis der Liegenschaften werden geführt:

1. die Angaben zur tatsächlichen Nutzung an der Erdoberfläche,
2. die Angaben zu gesetzlich klassifizierten Flächen,
3. Flächen, die öffentlich-rechtlichen Verfügungsbeschränkungen unterliegen,
4. die Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 610-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250),
5. Hinweise auf öffentlich-rechtliche Verfahren aufgrund gesetzlicher Vorschriften.

Die Führung der Angaben zu Nr. 2 und 3 kann entfallen, wenn die jeweils zuständigen Fachbehörden eigene raumbezogene Informationssysteme betreiben, deren Inhalte gemeinsam mit den Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters über öffentliche Telekommunikationsmittel für jedermann zugänglich präsentiert werden können.

(8) Gebäude, die keine Liegenschaften nach Abs. 1 sind, können im Liegenschaftskataster geführt werden, wenn der katasterführenden Behörde dazu geeignete Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

§ 10

Nachweis der Liegenschaften

(1) Ein Flurstück ist ein begrenzter Teil der Erdoberfläche, der unter einem besonderen Ordnungsmerkmal geführt wird. Eine Flurstücksgrenze ist die in der Regel geradlinige Verbindung zwischen zwei Grenzpunkten, sofern sie nicht durch einen Kreisbogen gebildet wird.

(2) Der Nachweis der Grenzpunkte sowie deren geometrische Verbindung soll sich auf eine örtliche Liegenschaftsvermessung gründen. Eine Ausnahme ist dann zulässig, wenn der Nachweis mit der erforderlichen Genauigkeit nach einer anderen geeigneten Liegenschaftsvermessungsmethode aufgestellt werden kann. Für den Nachweis des Grundrisses von Gebäuden nach § 9 Abs. 1 gilt Satz 1 und 2 entsprechend.

(3) Die Flurstücksgrenze zwischen zwei Grenzpunkten kann durch einen oder mehrere Grenzpunkte unterteilt werden. Ein Flurstück kann durch Zerlegung in mehrere Teilflächen zerlegt werden, die fortan im Liegenschaftskataster anstelle des Ausgangsflurstücks als neue Flurstücke mit jeweils eigenem Ordnungsmerkmal geführt werden. In beiden Fällen werden die neuen Grenzpunkte im Rahmen eines Grenzfestlegungsverfahrens bestimmt.

(4) Über die Anhörung der Beteiligten und das Ergebnis der Grenzfestlegung wird eine Niederschrift aufgenommen. Die Grenzfestlegung erfolgt gegenüber den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern durch schriftlichen Bescheid. Bei einer Vielzahl betroffener Personen kann die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Der Grenzfestlegungsbescheid zur Vorbereitung einer Flurstücksveränderung ist rechtsverbindliche Vorgabe für die anschließende Zerlegung.

(5) Die Abs. 3 und 4 gelten nicht für öffentlich-rechtliche Bodenordnungsverfahren und Enteignungsverfahren.

(6) Zwei Flurstücke, die im Grundbuch unter derselben laufenden Nummer geführt werden und eine gemeinsame Grenze aufweisen, können zu einem Flurstück verschmolzen werden.

§ 11

Fortführung

(1) Das Liegenschaftskataster ist durch Fortführung aktuell zu halten.

(2) Die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften ist den jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den Inhaberinnen und Inhabern grundstücksgleicher Rechte bekannt zu geben, soweit die Veränderung eine unmittelbare Rechtswirkung nach außen entfaltet.

(3) Fortführungen des Liegenschaftskatasters, die für das Grundbuch und die Nachweise der Finanzbehörden von Bedeutung sind, werden den zuständigen Behörden mitgeteilt.

(4) Die Zerlegung von Flurstücken zum Zwecke der Teilabschreibung im Grundbuch kann von den Kataster- und Vermessungsbehörden rückgängig gemacht werden, wenn die Teilung im Grundbuch nicht innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Fortführung des Liegenschaftskatasters beantragt wird.

§ 12

Beglaubigung

(1) Die Leiterinnen und Leiter der unteren Kataster- und Vermessungsbehörden, die Leiterinnen und Leiter der Vermessungsstellen der Kommunalbehörden nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 und die von ihnen beauftragten Beamtinnen und Beamten dieser Dienststellen sowie Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und

Vermessungsingenieure sind befugt, bei Anträgen auf Vereinigung (§ 890 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder Teilung von Grundstücken die Unterschrift von Eigentümerinnen und Eigentümern öffentlich zu beglaubigen.

(2) Von dieser Befugnis soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn die zu vereinigenden Grundstücke örtlich und wirtschaftlich ein einheitliches Grundstück darstellen oder die Teilung erforderlich ist, um örtlich und wirtschaftlich einheitliche Grundstücke herzustellen.

(3) Auf die Beglaubigung sind die Vorschriften des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), entsprechend anzuwenden.

(4) Die Beglaubigung ist kostenfrei.

§ 13

Grenzfeststellung,
Grenzfeststellungsvertrag

(1) Auf Antrag oder von Amts wegen kann im Rahmen eines Grenzfeststellungsverfahrens die Position eines im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzpunktes in die Örtlichkeit übertragen und festgestellt werden.

(2) Zur Ausführung der Grenzfeststellung wird ein Termin anberaumt. § 10 Abs. 4 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(3) Kann anhand des Katasternachweises die Position eines Grenzpunktes nicht mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden, können sich die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer auf den örtlichen Verlauf der rechtmäßigen Grenze einigen, das Ergebnis von der verfahrensführenden Behörde oder Person öffentlich beurkunden (Grenzfeststellungsvertrag) und von der unteren Kataster- und Vermessungsbehörde in den Nachweis des Liegenschaftskatasters übernehmen lassen. Kommt ein Grenzfeststellungsvertrag nicht zustande, ist die betreffende Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster als nicht feststellbar zu kennzeichnen.

§ 14

Abmarkung

(1) Grenzpunkte werden auf Antrag in der Örtlichkeit durch dazu gewidmete Grenzmarken dauerhaft abgemarkt.

(2) Der Abmarkung neuer Grenzpunkte geht ihre Festlegung nach § 10 Abs. 3 oder die Bestimmung neuer Grenzpunkte durch ein Bodenordnungs- oder Enteignungsverfahren voraus. Der Abmarkung bereits im Liegenschaftskataster geführter Grenzpunkte geht eine Grenzfeststellung, ein Grenzfeststellungsvertrag oder ein Grenzscheidungsverfahren nach § 920 des Bürgerlichen Gesetzbuchs voraus.

(3) Das Abmarken von Grenzpunkten erfolgt in einem Abmarkungsverfahren, in dem durch beurkundenden Verwaltungsakt festgestellt wird, dass die betreffenden Grenzmarken in der Örtlichkeit mit den Grenzpunkten nach Abs. 2 übereinstimmen. § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 10 Abs. 4 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend. Das Abmarkungsverfahren kann gemeinsam mit der Festlegung neuer Grenzpunkte oder einer Grenzfeststellung durchgeführt werden. Die Bekanntgabe der Ergebnisse kann in einem gemeinsamen Bescheid erfolgen.

(4) Abs. 3 gilt nicht für öffentlich-rechtliche Bodenordnungsverfahren und Enteignungsverfahren.

(5) Für die Abmarkung von Grenzpunkten sind alle Marken zugelassen, die nach Material, Form und Beständigkeit eine einwandfrei erkennbare und dauerhafte Kennzeichnung gewährleisten. Gebäude- und Mauerecken oder vergleichbare Festlegungen können die Funktion von Marken einnehmen.

(6) Die Vorschriften über die Abmarkung der Landesgrenzen bleiben unberührt.

§ 15

Zuständigkeit

(1) Die unteren Kataster- und Vermessungsbehörden führen das Liegenschaftskataster.

(2) Liegenschaftsvermessungen ausführen und öffentliche Urkunden zur Fortführung des Liegenschaftskatasters aufstellen dürfen

1. die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure,
2. die Kataster- und Vermessungsbehörden,
3. die Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden, deren behördliche Vermessungsstelle von einer Person mit der Befähigung zur Laufbahn des höheren oder gehobenen vermessungstechnischen Dienstes geleitet wird, und soweit die Liegenschaftsvermessungen der Erfüllung behördeneigener Verwaltungsaufgaben dienen.

Satz 1 gilt entsprechend für alle Tätigkeiten im Rahmen von Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren nach den §§ 13 und 14 dieses Gesetzes.

(3) Die Landes- und Kommunalbehörden nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 unterliegen bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 2 der Fachaufsicht der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde.

Fünfter Abschnitt

Bereitstellung und Verwendung
der Datenbanken des öffentlichen
Vermessungswesens

§ 16

Zugang zu den Datenbanken des
öffentlichen Vermessungswesens

(1) Jede Person oder Stelle kann die Datenbanken des öffentlichen Vermes-

sungswesens als allgemein zugängliche Quellen einsehen sowie Auskünfte oder Ausgaben daraus erhalten.

(2) Abweichend von Abs. 1 stehen die Einsicht in die Namen, die Geburtsdaten und die Anschriften der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie entsprechende Auskünfte und Ausgaben nur den Personen oder Stellen zu, die ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Daten haben. Entsprechendes gilt für die Daten der Bevollmächtigten. Das berechtigte Interesse ist darzulegen. Die Empfänger dürfen diese Daten nur für den Zweck nutzen, der das berechtigte Interesse begründet und zu dessen Erfüllung die betreffenden Daten übermittelt wurden. Satz 3 gilt nicht für

1. dinglich Berechtigte,
2. Behörden des Landes und kommunale Gebietskörperschaften in Erfüllung ihrer Aufgaben,
3. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure sowie Notarinnen und Notare, soweit die personenbezogenen Daten im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden.

(3) Die digitalen Datenbanken des öffentlichen Vermessungswesens sollen mittels geeigneter, öffentlich verfügbarer Telekommunikationsmittel nutzbar sein.

(4) Ausgaben aus der Sammlung der Zahlennachweise des Liegenschaftskatasters stehen uneingeschränkt nur den Behörden und Personen nach § 15 Abs. 2 und den Sachverständigen für Vermessungswesen im Sinne der Hessischen Bauordnung zur Verfügung. Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure der Fachrichtung Vermessungswesen und fachlich vergleichbare Stellen erhalten Auszüge, wenn gewährleistet ist, dass die Nachweise nur sachgerecht verwendet werden. Die obere Kataster- und Vermessungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 17

Automatisierter Abruf von Daten

(1) Die Abrufe werden durch die Kataster- und Vermessungsbehörden oder durch die von diesen mit der Verarbeitung der Daten beauftragten Stelle zum Zwecke der Verwendungskontrolle protokolliert. Dabei werden die Benutzerkennung der Abruferin oder des Abrufers, Datum und Uhrzeit, der Verwendungszweck und die Ordnungsmerkmale der abgerufenen Daten erfasst. Die Protokolle werden für die Dauer eines Jahres gespeichert.

(2) Die Teilnahme an einem automatisierten Abrufverfahren über personenbezogene Daten bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung wird auf Antrag von der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde unter den Voraussetzungen erteilt, dass die beantragende Person ein berechtigtes Interesse hat und zusichert, die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung und das Datenschutzrecht einzuhalten. Die Genehmigung wird unter Auflagen erteilt, die zur wirksamen Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe erforderlich sind. Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Die Genehmigung nach Abs. 2 wird widerrufen, wenn Genehmigungsvoraussetzungen wegfallen. Sie kann widerrufen werden, wenn gegen Auflagen verstoßen wird oder innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraumes von zwei Jahren keine Abrufe vorgenommen wurden.

§ 18

Verwendung der Datenbanken des öffentlichen Vermessungswesens

(1) Die Kataster- und Vermessungsbehörden haben das ausschließliche Recht, die Datenbanken des öffentlichen Vermessungswesens und deren Informationsinhalt zu verbreiten, zu vervielfältigen und öffentlich wiederzugeben sowie anderen Personen und Stellen auf Antrag Verwendungsrechte einzuräumen. Andere Personen oder Stellen, insbesondere Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure, können bei Bedarf namens und im Auftrag der Kataster- und Vermessungsbehörden an der Verbreitung von Datenbankausgaben beteiligt werden.

(2) Die Vervielfältigung von Ausgaben aus den Datenbanken des öffentlichen Vermessungswesens ist anderen Personen und Stellen erlaubt, soweit die Vervielfältigungsstücke demselben Nutzungszweck wie die Originalausgaben oder der eigenen nicht kommerziellen Nutzung oder der öffentlichen Sicherheit oder dem eigenen wissenschaftlichen oder schulischen Gebrauch dienen. Ausgaben aus den Datenbanken des öffentlichen Vermessungswesens dürfen in Kombination mit zusätzlichen Geoinformationen eines Fachthemas über allgemein zugängliche Kommunikationsmedien verbreitet werden. Voraussetzung dafür ist, dass diese Ausgaben nicht von Dritten in hochwertiger Qualität separiert und eigenständig genutzt werden können und dass das Medienangebot keinen kommerziellen Zwecken dient.

(3) Weitergehende Verwendungsrechte sind einzuräumen, wenn dem keine Bestimmungen dieses Gesetzes und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen. Unter diesen Voraussetzungen sollen die Kataster- und Vermessungsbehörden auf Antrag anderen Personen und Stellen auch eine wirtschaftliche Verwendung der Datenbanken des öffentlichen Vermessungswesens gestatten. Wirtschaftliche Verwendung im Sinne dieses Gesetzes ist jede Nutzung, die darauf abzielt, auf der Grundlage der Geobasisinformationen eigene Produkte oder Dienste in den Verkehr zu bringen. Alle potenziellen Interessenten haben in dieser Hinsicht Anspruch auf Gleichbehandlung. Die Kataster- und Vermessungsbehörden können in diesem Zusammenhang auch

Kooperationspartnerschaften mit anderen Personen und Stellen eingehen, wenn eine solche Kooperation auch die Ziele des öffentlichen Geoinformationswesens unterstützt.

(4) Ein Verwendungsrecht an den Datenbanken des öffentlichen Vermessungswesens gilt nur für den Zweck, für den es erteilt oder vereinbart wurde. Eine Weiterverwendung für andere Zwecke ist nur mit Genehmigung der zuständigen Kataster- und Vermessungsbehörde zulässig.

(5) Unbeschadet von Abs. 4 ist es kommunalen Gebietskörperschaften, die ein Verwendungsrecht an den Datenbanken des öffentlichen Vermessungswesens für kommunale Verwendungszwecke erworben haben, erlaubt, dieses auch Eigenbetrieben nach § 127 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666), zur Wahrnehmung kommunaler Aufgaben einzuräumen. Dies gilt für Zweckverbände entsprechend, sofern an ihnen ausschließlich Gemeinden und Landkreise beteiligt sind.

Sechster Abschnitt
Pflichten und Befugnisse

§ 19
Melde- und Auskunftspflichten

(1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer der buchungsfreien Grundstücke haben jede Eigentumsänderung unverzüglich der unteren Kataster- und Vermessungsbehörde anzuzeigen.

(2) Angaben nach § 9 Abs. 7, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften im Liegenschaftskataster zu führen sind, werden den unteren Kataster- und Vermessungsbehörden von der jeweils zuständigen Fachbehörde kostenfrei übermittelt.

(3) Auf Anforderung haben alle Stellen der Landesverwaltung Unterlagen, die für die amtliche Geotopografie und deren Fortführung von Bedeutung sind, den Kataster- und Vermessungsbehörden zur Auswertung vorzulegen. Auch andere öffentliche Stellen sowie natürliche und juristische Personen des Privatrechts haben auf Anforderung entsprechende Unterlagen vorzulegen, soweit dies zumutbar ist und ein berechtigtes Interesse nicht entgegensteht; die durch die Vorlage entstandenen Auslagen sind zu erstatten.

(4) Alle Stellen der Landesverwaltung setzen die obere Kataster- und Vermessungsbehörde über maßnahmenbezogene Fernerkundungsvorhaben in Kenntnis.

§ 20
Aktualität des Nachweises von Flurstücken

Ändern sich die Grenzen eines Flurstücks außerhalb des Liegenschaftskatasters aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, so haben die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder die Inhaberinnen und Inhaber grundstücksgleicher Rechte die zur Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderliche Liegenschaftsvermessung von einer Behörde oder Person nach § 15 Abs. 2 auf ihre Kosten durchführen zu lassen und die Fortführung des Liegenschaftskatasters zu beantragen. Wird diese Pflicht innerhalb einer von der unteren Kataster- und Vermessungsbehörde festzusetzenden Frist nicht erfüllt, so kann die untere Kataster- und Vermessungsbehörde die Liegenschaftsvermessung selbst veranlassen.

§ 21
Aktualität des Nachweises von Gebäuden

(1) Wird ein im Liegenschaftskataster nach § 9 Abs. 1 nachzuweisendes Gebäude neu errichtet oder im Grundriss verändert, haben die betreffenden Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer bis zu dem Zeitpunkt, in dem die tragenden Teile und die Dachkonstruktion vollendet sind (Fertigstellung des Rohbaus), die zur Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderliche Gebäudeeinmessung und die anschließende Fortführung des Liegenschaftskatasters zu veranlassen.

(2) Die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer beauftragen dazu eine Behörde oder Person nach § 15 Abs. 2. Diese führen die Gebäudeeinmessung im Rahmen eines Gebäudeeinmessungsverfahrens aus. Das Gebäudeeinmessungsverfahren beginnt mit seiner Eintragung in einem bei der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde zentral zu führenden Gebäudeeinmessungsregister. Die Eintragung erfolgt durch die auftragnehmende Behörde oder Person nach § 15 Abs. 2 und kann frühestens zum Zeitpunkt vorgenommen werden, in dem der Raumbezug und die geometrische Begrenzung des Gebäudes durch Liegenschaftsvermessung ermittelt werden kann.

(3) Ist eine Eintragung nach Abs. 2 Satz 3 bis zur Fertigstellung des Rohbaus nicht erfolgt, können die Behörden oder Personen nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 und 2 das Gebäudeeinmessungsverfahren von Amts wegen einleiten und die weiteren zur Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Maßnahmen veranlassen.

(4) Unter den Voraussetzungen des Abs. 3 sollen die Behörden und Personen nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 und 2 von Amts wegen tätig werden, wenn sie

1. auf dem betreffenden Grundstück bereits eine andere Liegenschaftsvermessung auf Antrag auszuführen haben oder
2. Bauvorlagen zu fertigen haben, in denen das betroffene Gebäude darzustellen ist.

(5) Die Kostenschuld für die Gebäudeeinmessung und die anschließende Fort-

führung des Liegenschaftskatasters entsteht zum Zeitpunkt der Vermessung des Gebäudes. Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner ist, wer zu diesem Zeitpunkt Gebäudeeigentümerin oder Gebäudeeigentümer ist.

(6) Durch Rechtsverordnung werden nähere Regelungen über das Gebäudeeinmessungsverfahren, insbesondere den Zeitpunkt, in dem die Gebäudeeinmessung abgeschlossen sein muss, und die Fortführung des Liegenschaftskatasters getroffen.

§ 22

Betreten von Grundstücken und baulichen Anlagen

(1) Um die erforderlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes auszuführen, sind die damit Beauftragten berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und gegebenenfalls zu befahren. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung der Wohnungsinhaberinnen und Wohnungsinhaber betreten werden.

(2) Für Sachschäden, die den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Besitzerinnen und Besitzern durch eine Maßnahme nach Abs. 1 ursächlich entstehen, hat derjenige einen Ausgleich in Geld zu zahlen, der die Maßnahme veranlasst hat. Soweit sie von Amts wegen vorgenommen wird, ist derjenige ausgleichspflichtig, der die Kostenpflicht für die Maßnahme trägt. Der Ausgleichsanspruch verjährt in einem Jahr; die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.

§ 23

Einbringen und Erhaltung von Grenz- und Vermessungsmarken

(1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken und baulichen Anlagen sowie die anderen Nutzungsberechtigten haben zu dulden, dass diese für die Abmarkung von Grenzpunkten sowie für die Vermarkung von Lage-, Höhen- und Schwerefestpunkten in Anspruch genommen werden.

(2) Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken und baulichen Anlagen sowie die anderen Nutzungsberechtigten haben die Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- oder Schwerefestpunktfeldes zu schonen und, soweit diese nicht unterirdisch angebracht sind, erkennbar zu halten.

(3) Wer Arbeiten vornehmen will, die den festen Stand einer Vermessungsmarke oder ihre Erkennbarkeit gefährden können, hat dies der unteren Kataster- und Vermessungsbehörde mitzuteilen, damit erforderliche Maßnahmen durchgeführt werden können. Das Land trägt die Kosten für die Versetzung und Sicherung dieser Vermessungsmarken.

Siebter Abschnitt

Besondere Kostenregelungen

§ 24

Kostenregelungen durch Kooperationsvereinbarungen

Die Kataster- und Vermessungsbehörden sind in den Fällen des § 18 Abs. 3 berechtigt, mit den potenziellen Nutzerinnen und Nutzern oder Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern besondere Kostenvereinbarungen zu treffen, um im Einzelfall die materielle Gleichwertigkeit von Verwertungsrecht und korrespondierendem Kostenanspruch sicherzustellen. § 3 und § 17 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), gelten entsprechend.

§ 25

Ausnahmen von Gebühren- und Kostenbefreiungen

Bei der Festsetzung der Kosten für öffentlich-rechtliche Leistungen, die sowohl von den unteren Kataster- und Vermessungsbehörden als auch von den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieuren erbracht werden können, finden § 8 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes und § 29 des Reichssiedlungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), keine Anwendung.

Achter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten

§ 26

Ordnungswidrigkeitstatbestände und Ahndung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Ausgaben aus den Datenbanken des öffentlichen Vermessungswesens
   a) aus dem Bereich des Liegenschaftskatasters oder
   b) aus den Bereichen des amtlichen Raumbezugssystems oder der amtlichen Geotopografie

   verwendet, vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, ohne dazu berechtigt zu sein,
2. Tätigkeiten nach § 15 anbietet oder ausführt, ohne dazu befugt zu sein,
3. seine Pflicht nach § 23 Abs. 2 und 3 verletzt,
4. widerrechtlich eine Abmarkung vornimmt oder
5. widerrechtlich Vermessungsmarken verändert oder beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 2 bis 5 kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden. Widerrechtlich erzeugte Vervielfältigungsstücke können eingezogen werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786), ist in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a sowie Nr. 2 bis 5 die untere Kataster- und Vermessungsbehörde, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b die obere Kataster- und Vermessungsbehörde.

Neunter Abschnitt
Unschädlichkeitszeugnisse

§ 27
Allgemeines

(1) Wenn durch ein behördliches Zeugnis festgestellt wird, dass die Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist (Unschädlichkeitszeugnis), kann

1. ein Teil eines Grundstücks (Trennstück) frei von den Belastungen veräußert werden;
2. im Falle von Wohnungs- oder Teileigentum zusätzlich
   a) ein Teil des gemeinschaftlichen Eigentums in Sondereigentum oder ein Teil des Sondereigentums in gemeinschaftliches Eigentum frei von den Belastungen überführt werden,
   b) ein Teil des Sondereigentums an eine andere Wohnungseigentümerin oder einen anderen Wohnungseigentümer frei von den Belastungen veräußert werden,
3. ein der jeweiligen Eigentümerin oder dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks an einem anderen Grundstück zustehendes Recht ohne Zustimmung derjenigen aufgehoben werden, zu deren Gunsten das Grundstück der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers belastet ist.

(2) Abs. 1 ist auf öffentliche Lasten nicht anzuwenden.

(3) Das Unschädlichkeitszeugnis ersetzt die Bewilligung der Berechtigten.

(4) Auf eine Eintragung, die aufgrund des Unschädlichkeitszeugnisses bei einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld zu bewirken ist, sind die Vorschriften der §§ 41 bis 43 der Grundbuchordnung nicht anzuwenden. Wird der Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbrief nachträglich vorgelegt, so hat das Grundbuchamt die Eintragung auf dem Brief zu vermerken.

§ 28
Voraussetzungen

(1) Ein Unschädlichkeitszeugnis wird erteilt, wenn

1. in den Fällen des § 27 Abs. 1 Nr. 1 für die Berechtigten ein Nachteil nicht zu besorgen ist und das Trennstück im Verhältnis zum verbleibenden Teil des Grundstücks von geringem Wert und Umfang ist,
2. in den Fällen des § 27 Abs. 1 Nr. 2 für die Berechtigten ein Nachteil nicht zu besorgen ist und der zu überführende oder zu veräußernde Teil im Verhältnis zum verbleibenden Teil des Wohnungseigentums von geringem Wert und Umfang ist,
3. in den Fällen des § 27 Abs. 1 Nr. 3 für diejenigen, zu deren Gunsten das andere Grundstück belastet ist, ein Nachteil nicht zu besorgen ist und ihr Recht oder das aufzuhebende Recht verhältnismäßig geringfügig ist.

(2) Bei der Entscheidung, ob das Trennstück im Verhältnis zu dem verbleibenden Teil des Grundstücks von geringem Wert und Umfang ist, wird, wenn die Belastungen, von denen das Trennstück befreit werden soll, noch auf anderen Grundstücken derselben Eigentümerin oder desselben Eigentümers haften, die Gesamtheit der belasteten Grundstücke als verbleibender Teil des Grundstücks behandelt.

(3) Das Unschädlichkeitszeugnis kann auf einzelne Belastungen beschränkt werden.

§ 29
Verfahren

(1) Unschädlichkeitszeugnisse werden auf Antrag erteilt. Antragsberechtigt ist jeder, der an der Feststellung der Unschädlichkeit ein berechtigtes Interesse hat.

(2) Vor der Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses sollen die Berechtigen gehört werden. Eine Anhörung kann unterbleiben, wenn sie zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens führen oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

§ 30
Zuständigkeit

(1) Für die Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses ist die untere Kataster- und Vermessungsbehörde zuständig, in deren Dienstbezirk das Grundstück liegt.

(2) Liegt ein Grundstück in den Dienstbezirken mehrerer Behörden nach Abs. 1, so ist die Behörde zuständig, in deren Dienstbezirk der größere Teil des Grundstücks liegt.

Zehnter Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31

Übergangsvorschriften

(1) Verwaltungsverfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht beendet sind, werden nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende geführt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Verwaltungsverfahren, die eine Verpflichtung betreffen, die nach diesem Gesetz nicht mehr besteht. Die betreffenden Maßnahmen können durch die jeweilige Behörde auf eigene Kosten zu Ende geführt werden, wenn dies dem öffentlichen Vermessungswesen dient.

(3) Unbeschadet von Abs. 1 und 2 können eingeleitete Verfahren auch nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu Ende geführt werden, wenn es von den Betroffenen beantragt wird.

(4) Über schwebende Anträge auf Teilnahme an einem automatisierten Abrufverfahren für personenbezogene Daten wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes entschieden. Genehmigungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt wurden, gelten als Genehmigung nach diesem Gesetz. Sie können unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 widerrufen werden.

§ 32

Erlass von Rechtsverordnungen

Die Rechtsverordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes erlässt die für das öffentliche Vermessungswesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 33

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Artikel 2[2])

Änderung der Hessischen Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Die Hessische Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 236), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) Nach den Worten „Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur darf“ werden die Worte „außerhalb des öffentlich-rechtlichen Beleihungsverhältnisses“ eingefügt.
   b) Als Satz 2 wird angefügt:
      „Auch bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben ist er verpflichtet, zur Aktualität des Liegenschaftskatasters beizutragen.“
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
      „1. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt,“
   b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
      „2. das Abschlusszeugnis eines Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren besitzt, das zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes in der Fachrichtung Vermessungswesen oder des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes des Landes Hessen qualifiziert,“
   c) In Nr. 4 Buchst. b werden die Worte „Vermessungsstelle nach § 15 Abs. 1 des Hessischen Vermessungsgesetzes“ durch die Worte „Behörde oder Person nach § 15 Abs. 2 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548)“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
      „(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur wird nur im Auftrag tätig, soweit im Einzelfall durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“
   b) In Abs. 2 wird das Wort „Anträge“ durch das Wort „Aufträge“ ersetzt.
4. In § 13 Abs. 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 sowie 6 und 7“ ersetzt.
5. In § 14 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „obere Kataster- und Landesvermessungsbehörde“ durch die Worte „obere Kataster- und Vermessungsbehörde“ ersetzt.
6. In § 16 Abs. 3 werden die Worte „obere Kataster- und Landesvermessungsbehörde“ durch die Worte „obere Kataster- und Vermessungsbehörde“ ersetzt.
7. In § 20 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 sowie 6 und 7“ ersetzt.

[2]) Ändert GVBl. II 363-18

Artikel 3[3])

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Hessischen Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Die Verordnung zur Durchführung der Hessischen Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 27. November 2001 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 2006 (GVBl. I S. 650), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 werden die Worte „obere Kataster- und Landesvermessungsbehörde“ durch die Worte „obere Kataster- und Vermessungsbehörde“ ersetzt.
   b) In Abs. 2 werden die Worte „oberen Kataster- und Landesvermessungsbehörde“ durch die Worte „oberen Kataster- und Vermessungsbehörde“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 4 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 sowie 6 und 7“ ersetzt.
3. Nach § 5 wird als § 5a eingefügt:

„§ 5a

Geschäftsführung

(1) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure haben ein Geschäftsbuch zu führen, das alle von ihnen angenommenen Aufträge und ausgeführten Arbeiten nachweist. Das Geschäftsbuch muss bei Arbeitsgemeinschaften das jeweils beauftragte Mitglied erkennen lassen.

(2) Bis zum 1. Februar jedes Jahres haben die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure der Aufsichtsbehörde eine Übersicht über ihre Berufsausübung nach § 2 Abs. 1 BO-ÖbVI vorzulegen. Die Übersicht bezieht sich auf das jeweils zurückliegende Kalenderjahr.

(3) Die im Rahmen der Berufsausübung entstandenen Unterlagen sind fünf Jahre lang aufzubewahren.

(4) Das von den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren geführte Dienstsiegel darf nur verwendet werden für

a) die Ausfertigung von öffentlichen Urkunden, die bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 BO-ÖbVI entstanden sind,
b) die Anfertigung von Gutachten, deren Erstellung vermessungstechnische Ermittlungen am Grund und Boden voraussetzen,
c) die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften nach § 12 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548) sowie nach § 75 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548),
d) die amtliche Beglaubigung von Abschriften nach § 33 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 28. Juli 2005 (GVBl. I S. 591).“

Artikel 4[4])

Änderung des Gesetzes über die Wiedereinführung der Katasterfortschreibungsgebühren

Das Gesetz über die Wiedereinführung der Katasterfortschreibungsgebühren vom 10. Januar 1946 (GVBl. S. 88), geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 256), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühr für die Übernahme von Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen in das Liegenschaftskataster (Katasterfortschreibungsgebühr) beträgt ein Zehntel der vollen Gebühr nach § 32 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122).

(2) Die Katasterfortschreibungsgebühr wird nach dem Wert berechnet, nach dem die Gebühr für die Eintragung des Eigentümers in das Grundbuch erhoben wird.

(3) Die Katasterfortschreibungsgebühr wird zusammen mit den Kosten der Eintragung des Eigentümers in das Grundbuch erhoben.“

2. Nach § 4 werden als §§ 5 und 6 angefügt:

„§ 5

Der Ansatz der Katasterfortschreibungsgebühr kann nach Maßgabe des § 14 der Kostenordnung angefochten werden.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.“

Artikel 5[5])

Änderung der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung

Die Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 11 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

[3]) Ändert GVBl. II 363-32
[4]) Ändert GVBl. II 363-1
[5]) Ändert GVBl. II 361-114

„Soweit mit anderen Ländern gemeinsame Prüfungsverfahren durchgeführt werden, können die Kosten aller beteiligten Prüfungsausschüsse auf alle antragstellenden Personen anteilig umgelegt werden."

2. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „die Katasterbehörden nach dem Hessischen Vermessungsgesetz vom 2. Oktober 1992 (GVBl. I S. 453), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506)" durch die Angabe „die Kataster- und Vermessungsbehörden nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548)" ersetzt.

bb) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Landes- und Kommunalbehörden nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes."

b) In Abs. 5 werden die Worte „und Stellen" gestrichen.

Artikel 6[6])

Änderung des Denkmalschutzgesetzes

In § 10 Abs. 7 Satz 2 des Denkmalschutzgesetzes in der Fassung vom 5. September 1986 (GVBl. I S. 270), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), werden die Worte „Kataster und Landesvermessungsbehörden" durch die Worte „Kataster- und Vermessungsbehörden" ersetzt.

Artikel 7[7])

Änderung des Grenzbereinigungsgesetzes

Das Grenzbereinigungsgesetz vom 13. Juni 1979 (GVBl. I S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird das Wort „Katasterbehörden" durch die Worte „Kataster- und Vermessungsbehörden" ersetzt.

b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Landes- und Kommunalbehörden nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548)."

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten"

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft."

Artikel 8[8])

Änderung des Hessischen Enteignungsgesetzes

Das Hessische Enteignungsgesetz vom 4. April 1973 (GVBl. I. S. 107) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden hinter der Angabe „§ 58 Inkrafttreten" ein Komma und das Wort „Außerkrafttreten" eingefügt.

2. In § 30 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. a wird das Wort „Katastervermessungen" durch das Wort „Liegenschaftsvermessungen" ersetzt.

3. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten"

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft."

Artikel 9[9])

Änderung der Verordnung zur Bestimmung der zu Beglaubigungen befugten Behörden

§ 1 der Hessischen Verordnung zur Bestimmung der zu Beglaubigungen befugten Behörden vom 3. September 2004 (GVBl. I S. 283) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 6 werden die Worte „das Hessische Landesvermessungsamt" durch die Worte „das Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

2. In Nr. 19 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und als Nr. 20 wird angefügt:

„20. die Ämter für Bodenmanagement."

Artikel 10[10])

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Staatsdienstes im Markscheidefach im Lande Hessen

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Staatsdienstes im Markscheidefach im Lande Hessen vom 2. Februar 1985 (GVBl. I S. 46), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird wie folgt geändert:

---

[6]) Ändert GVBl. II 76-4
[7]) Ändert GVBl. II 231-45
[8]) Ändert GVBl. II 303-8
[9]) Ändert GVBl. II 304-28
[10]) Ändert GVBl. II 322-95

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe „§ 12 Ausbildung beim Landesvermessungsamt und bei einem Katasteramt“ wird durch die Angabe „§ 12 Ausbildung beim Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation und bei einem Amt für Bodenmanagement“ ersetzt.
   b) Hinter der Angabe „§ 33 Inkrafttreten“ werden ein Komma und das Wort „Außerkrafttreten“ eingefügt.
2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 3 wird das Wort „Landesvermessungsamt“ durch die Worte „Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation“ ersetzt.
   b) In Nr. 4 wird das Wort „Katasteramt“ durch die Worte „Amt für Bodenmanagement“ ersetzt.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

      „Ausbildung beim Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation und bei einem Amt für Bodenmanagement“
   b) In Abs. 1 wird das Wort „Landesvermessungsamt“ durch die Worte „Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation“ ersetzt.
   c) In Abs. 2 wird das Wort „Katasteramt“ durch die Worte „Amt für Bodenmanagement“ ersetzt.
4. § 33 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

      „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
   b) Es wird folgender Satz angefügt:

      „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.“

Artikel 11[11])

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes des Landes Hessen

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes des Landes Hessen vom 23. November 2002 (GVBl. I S. 717), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

   „2. Kommunalbehörden nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548).“
2. In § 17 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „Landesvermessung und Geo-Informationssysteme“ durch die Worte „Amtlicher Raumbezug, Geotopografie und Geoinformationssysteme“ ersetzt.
3. Die Anlage 1 (zu § 8 Abs. 2) wird wie folgt geändert:
   a) In Abschnitt 1.2 wird in der Spalte „Ausbildungsinhalt“ das Wort „Katastervermessungen“ jeweils durch das Wort „Liegenschaftsvermessungen“ ersetzt.
   b) In Abschnitt 1.3.2 werden in der Spalte „Ausbildungsinhalt“ die Worte „Vermessungsstellen (§ 15 HVG)“ durch die Worte „Behörden und Personen nach § 15 Abs. 2 HVGG“ ersetzt.
   c) In Abschnitt 1.7 werden in der Spalte „Ausbildungsinhalt“ die Worte „Landesvermessung, Geoinformation“ durch die Worte „Amtlicher Raumbezug, Geotopografie und Geoinformation“ ersetzt.
4. Die Anlage 2 (zu § 8 Abs. 2) wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift werden die Worte „Liegenschaftskataster und Landesvermessung“ durch die Worte „Liegenschaftskataster, amtlicher Raumbezug und Geotopografie“ ersetzt.
   b) In Abschnitt 3.6 werden in der Spalte „Ausbildungsinhalt“ die Worte „Vermessungsstellen (§ 15 HVG)“ durch die Worte „Behörden und Personen nach § 15 Abs. 2 HVGG“ ersetzt.
5. In der Anlage 4 (zu § 8 Abs. 2) wird in Abschnitt 3.4 in der Spalte „Ausbildungsinhalt“ das Wort „Grenzregelung“ durch die Worte „vereinfachte Umlegung“ ersetzt.

Artikel 12[12])

Änderung der Hessischen Bauordnung

Die Hessische Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2005 (GVBl. I S. 662), wird wie folgt geändert:

1. § 69 wird wie folgt geändert:
   a) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:

      „(5) [1]Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, sind abweichend von Abs. 1 bis 3 der oberen Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. [2]Im Übrigen wirken die Bauaufsichtsbehörden nicht mit. [3]§ 68 Abs. 2 bis 11 findet auf Fliegende Bauten, die der Landesverteidigung dienen, keine Anwendung.“
   b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
2. In § 75 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Vermessungsstelle nach § 15 des

[11]) Ändert GVBl. II 322-123
[12]) Ändert GVBl. II 361-108

Hessischen Vermessungsgesetzes vom 2. Oktober 1992 (GVBl. I S. 453), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434)“ durch die Worte „Behörde oder Person nach § 15 Abs. 2 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548)“ ersetzt.

3. § 78 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 8 wird die Zahl „2008“ durch „2010“ ersetzt.

   b) In Abs. 9 werden die Worte „Vermessungsstelle im Sinne des Hessischen Vermessungsgesetzes“ durch die Worte „Behörde oder Person nach § 15 Abs. 2 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes“ ersetzt.

4. Abschnitt I der Anlage 2 zu § 55 wird wie folgt geändert:

   a) In Nr. 1.2 wird die Angabe „30 m²“ durch „50 m²“ ersetzt.

   b) In Nr. 1.4 wird die Angabe „4 m“ durch „6 m“ ersetzt und werden folgende Worte angefügt: „bei Firsthöhe von mehr als 5 m zusätzlich unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 3,“

Artikel 13[13])

Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Die Anlage zu § 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. März 2004 (GVBl. I S. 114), geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 442, 486), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis erhält folgende Fassung:

Anlage zu § 1

Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis

Gegenstand	Nr.
Abweichungsverfahren (Raumordnung), Durchführung eines	55
Abweichungsverfahren (Raumordnung), Einstellung eines	56
Abweichungsverfahren (Raumordnung), Prüfung und Feststellung der Erforderlichkeit	51
Allgemeine Amtshandlungen	11
Allgemeine Amtshandlungen (Gewerbe)	21
Amtlicher Raumbezug, Geotopografie	73
Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)	66
Amtshandlungen nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	161
Amtshandlungen nach der Verordnung über Gashochdruckleitungen	162
Amtshandlungen nach der BTOElt	163
Amtshandlungen nach der AVBEltV, der AVBGasV und der AVBFernwärmeV	164
Anerkennungen und Überwachungen (Straße)	423
Anerkennungen, Zustimmungen und (Bauen und Wohnen)	67
Architektur und Stadtplanung	127
ATKIS Landschaftsmodelle, Digitale Topografische Karten	737
ATKIS Orthophotos	736
Auskunft, Bescheinigungen	726
Auslagen (Kataster- und Vermessungswesen)	75
Ausübung des Handwerks	131
Auszüge aus der Liegenschaftskarte	721
Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch und den Katasterunterlagen	722
Auszüge aus den Nachweisen des amtlichen Raumbezugs	731
Bauen und Wohnen	6
Baugenehmigung	61
Bauüberwachung, Bauzustandsbesichtigung	62
Bauvorhaben (Straße)	412
Beratungskonferenz (Raumordnung)	52
Berechnung der Gebühren (Bauen und Wohnen)	65
Berufsordnung, Wirtschafts- und	1
Berufs- und Unternehmensausübung	12
Bescheinigungen, Auskunft (Kataster- und Vermessungswesen)	726
Besonderer Aufwand bei Vermessungen	717
Börsen	122
Buchauszüge aus dem Liegenschaftskataster	722
Bundesfernstraßen	421
Digitale Geländemodelle (DGM)	732
Digitale Landschaftsmodelle (DLM)	7371
Digitale Orthophotos (DOP)	7362
Digitale Topografische Karten (DTK)	7372

[13]) Ändert GVBl. II 305-60

Gegenstand	Nr.
Durchführung eines Raumordnungsverfahrens	53
Eichwesen	112
Einmessung von Gebäuden	715
Eisenbahnen, Seilbahnen	32
Energie	16
Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen zu oder an öffentlichen Straßen	41
Fremdenverkehr	111
Gaststätten	224
Gebühren nach dem Zeitaufwand (Kataster- und Vermessungswesen)	74
Genossenschaftswesen	14
Geotopografie	73
Gesonderte Baugenehmigung und Bauüberwachung einschließlich einmaliger Bauzustandsbesichtigung	63
Gewerbe	2
Gewerbe, Allgemeine Amtshandlungen	21
Gewerberechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen usw. und Zulassung von Ausnahmen; Untersagungen	22
Grenzfeststellungen	714
Großmaßstäbige Karten	733
Handwerk	13
Handwerks, Ausübung eines	131
Handwerks, Organisation des	132
Hauskoordinaten	725
Häusliche Bearbeitung von Zerlegungs- und Bodenordnungsvermessungen	Staffel A
Ingenieurwesen	126
Kataster- und Vermessungswesen	7
Kartenauszüge aus dem Liegenschaftskataster	721
Katasterbenutzung	72
Katasterunterlagen	722
Landeskartenwerke	734
Landesluftbildarchiv	735
Liegenschaftsbuch	722
Liegenschaftskarte	721
Liegenschaftsvermessungen, Bodenordnungen	71
Lärmemmissionen	441
Material- und Anfertigungskosten für Standardformate	738
Messen, Ausstellungen, Märkte	223
Orderlagerscheine	33
Organisation des Handwerks	132
Orthophotos	736
Raumbezug, amtlicher	73
Raumordnung	5
Raumordnungsverfahren, Durchführung	53
Raumordnungsverfahren, Einstellung	54
Reisegewerbe	222
Rohbausummen	Staffel C
Sachverständige	123
Satellitenpositionierungsdienst	739
Schornsteinfegerwesen	15
Sicherheit und Ordnung an Straßen	42
Sonstige Amtshandlungen (Bauen und Wohnen)	64
Sonstige Arbeiten der Katasterbehörden	727
Sonstige Vermessungen	716
Stadtplanung, Architektur und	127
Stehendes Gewerbe	221
Straßenbahnbetriebsleiterprüfung	125
Straßenbahnen und Obuslinien	31
Straße	4
Straßenverkehr	34

Gegenstand	Nr.
Unschädlichkeitszeugnis	7276
Unternehmensausübung, Berufs- und	12
Unternehmensbeteiligungsgesellschaft	124
Unterteilung bestehender Flurstücksgrenzen	7161
Verkehr	3
Verkehrsbeschränkungen (Straßenverkehr)	341
Vermessung	121
Vermessungen, sonstige	716
Vermessungswesen, Kataster- und	7
Weitere Arbeiten bei Umlegungen und Grenzbereinigungen (Kataster- und Vermessungswesen)	713
Wirtschafts- und Berufsordnung	1
Wohnungswesen	68
Zahlenauszüge (Kataster- und Vermessungswesen)	723
Zerlegungs- und Bodenordnungsvermessungen	711
Zerlegungs- und Bodenordnungsvermessungen langgestreckter Anlagen	712
Zufahrten (Straße)	411
Zustimmungen und Anerkennungen (Bauen und Wohnen)	67

	Staffel
Häusliche Bearbeitung von Zerlegungs- und Bodenordnungsvermessungen	A1, A2
Festgestellte und örtlich neu festgelegte Grenzpunkte	B
Gebäudeeinmessung	C
Vervielfältigung von Landeskartenwerken	D
Digitale Auszüge aus der Liegenschaftskarte	E

2. Nr. 701 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
701	Für Leistungen der Kataster- und Vermessungsbehörden nach § 4 Abs. 2 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (HVGG) und der nach der Hessischen Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure, sind Kosten nach dieser Hauptgruppe zu erheben.		

3. Nr. 703 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
703	Kostenfrei sind Bescheinigungen nach § 69 Abs. 1 Nr. 4 Kostenordnung.		

4. Nr. 71 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
71	**Liegenschaftsvermessungen, Bodenordnungen**		

5. Die Nr. 7112 bis 71162 werden durch folgende Nr. 7112 bis 71172 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
7112	jeder neu festgelegte Grenzpunkt	Anlage 2, Staffel A2	
7113	jeder festgestellte und jeder örtlich neu festgelegte Grenzpunkt	Anlage 2, Staffel B	
7114	jeder abgemarkte Grenzpunkt		50
7115	Erteilung des Nutzungsrechts an den Vermessungsunterlagen	je Antrag	40
7116	Aufbereitung der Vermessungsunterlagen	je Antrag	60
7117	Übernahme in das Liegenschaftskataster und Erteilung der Abschreibungsunterlagen (Erstausfertigung und bis zu vier Mehrausfertigungen)		
71171	neue Flurstücke	10 v. H. von Anlage 2, Staffel A1	
71172	neue festgelegte Grenzpunkte	10 v. H. von Anlage 2, Staffel A2	

6. Nr. 714 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
714	**Grenzfeststellungen**		

7. Die Nr. 7142 bis 7145 werden durch folgende Nr. 7142 bis 7146 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
7142	jeder abgemarkte Grenzpunkt		50
7143	Erteilung des Nutzungsrechts an den Vermessungsunterlagen	je Antrag	40
7144	Aufbereitung der Vermessungsunterlagen	je Antrag	60
7145	Übernahme in das Liegenschaftskataster	10 v. H. von Anlage 2, Staffel B	
7146	Grenzfeststellungen und Abmarkungsmaßnahmen an der Landesgrenze aufgrund von Vereinbarungen mit Nachbarländern	je Grenzpunkt	20

8. Die Nr. 716 bis 71632 werden durch folgende Nr. 716 bis 71616 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
716	**Sonstige Vermessungen**		
7161	Unterteilung bestehender Flurstücksgrenzen		
71611	jeder neu festgelegte Grenzpunkt	Anlage 2, Staffel A2	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
71612	jeder örtlich neu festgelegte Grenzpunkt	Anlage 2, Staffel B	
71613	jeder abgemarkte Grenzpunkt		50
71614	Erteilung des Nutzungsrechts an den Vermessungsunterlagen	je Antrag	40
71615	Aufbereitung der Vermessungsunterlagen	je Antrag	60
71616	Übernahme in das Liegenschaftskataster	10 v. H. von Anlage 2, Staffel B	

9. Nach Nr. 7275 wird folgende Nr. 7276 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
7276	Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses	je beteiligtem Rechtsinhaber	40 mindestens 200

10. Die Nr. 73 und 731 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
73	**Amtlicher Raumbezug, Geotopografie**		
731	**Auszüge aus den Nachweisen des amtlichen Raumbezugs**		

11. Die Anlage 2 zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 7 wird wie folgt geändert:
    a) Die Staffel A2 wird wie folgt geändert:
        aa) In der Überschrift der Spalte 1 der Tabelle werden die Worte „Anzahl neuer Grenzpunkte“ durch die Worte „Anzahl neu festgelegter Grenzpunkte“ ersetzt.
        bb) In Satz 1 werden die Worte „Anzahl der neuen Grenzpunkte“ durch die Worte „Anzahl der neu festgelegten Grenzpunkte“ ersetzt.
        cc) In Satz 2 werden die Worte „neue Grenzpunkte“ durch die Worte „neu festgelegte Grenzpunkte“ ersetzt.
    b) Die Staffel B erhält folgende Fassung:

Anlage 2
zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 7

Staffel B

Zeile	Anzahl festgestellter und örtlich neu festgelegter Grenzpunkte (FGP)	Bodenwert (Bodenrichtwert)				
		bis unter 10 EUR/m²	bis unter 50 EUR/m²	bis unter 100 EUR/m²	je weitere 50 EUR/m² bis unter 2 500 EUR/m²	je weitere 50 EUR/m² bis unter 5 000 EUR/m²
		Gebühr in EUR				
1		2	3	4	5	6
1	1	164	224	264	31	16
2	2	224	309	362	44	22
3	3	277	385	456	53	27
4	4	329	461	548	64	32
5	5	372	527	629	77	38
6	6	422	598	716	87	43
7	7	466	664	799	98	49
8	8	503	725	874	111	55
9	9	536	782	948	121	61
10	10	542	809	991	131	66
11	Grundgebühr	79	99	113	10	5

Die Gebühr ist von der Anzahl der festgestellten und örtlich neu festgelegten Grenzpunkte ausgehend nach dem Bodenwert zu ermitteln.

Kommen mehr als 10 festgestellte und örtlich neu festgelegte Grenzpunkte (FGP) in Betracht, so ergibt sich die Gebühr wie folgt:

Gebühr = Grundgebühr (Zeile 11) * (FGP + √FGP) – FGP * 50

Der Multiplikator wird auf zwei Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet.

Entfernte Grenzmarken sind bei der Gebührenberechnung nicht anzusetzen.

Bei Bodenwerten von 5 000 EUR/m² und mehr wird ein Bodenwert von 4 999 EUR/m² zugrunde gelegt.

Artikel 14

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 4. November 1957 (GVBl. S. 145)[14]), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506),
2. die Verordnung über Katasterfortschreibungsgebühren vom 20. Oktober 1959 (GVBl. I S. 65)[15]),
3. das Hessische Vermessungsgesetz vom 2. Oktober 1992 (GVBl. I S. 453)[16]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506),
4. die Abmarkungsverordnung vom 9. Dezember 1992 (GVBl. I S. 637)[17]).

Artikel 15

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stelle, diese Rechtsverordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. September 2007

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung
Dr. Rhiel

[14]) Hebt auf GVBl. II 231-31
[15]) Hebt auf GVBl. II 363-9
[16]) Hebt auf GVBl. II 363-28
[17]) Hebt auf GVBl. II 363-29

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Forstgesetzes*)

Vom 7. September 2007

Artikel 1

Das Hessische Forstgesetz in der Fassung vom 10. September 2002 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), wird wie folgt geändert:

§ 59 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 7. September 2007

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
Dietzel

*) Ändert GVBl. II 86-7

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Hessisches Nichtraucherschutzgesetz – HessNRSG)*)

Vom 6. September 2007

§ 1
Rauchverbot

(1) Das Rauchen ist verboten in Gebäuden und sonstigen umschlossenen Räumen

1. von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen sowie öffentlichen Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform sowie des Hessischen Landtags,
2. des Hessischen Rundfunks,
3. von Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970), und Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330),
4. von Sportanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 der Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2006 (BGBl. I S. 324),
5. von Theatern, Museen, Kinos, Konzertsälen sowie sonstigen kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind,
6. von Hochschulen nach § 2 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 713), staatlich anerkannten Hochschulen nach § 102 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes, staatlich anerkannten Berufsakademien nach dem Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien in der Fassung vom 1. Juli 2006 (GVBl. I S. 388) sowie Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Hessischen Weiterbildungsgesetzes vom 25. August 2001 (GVBl. I S. 370), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2006 (GVBl. I S. 342),
7. von Heimen im Sinne des § 1 des Heimgesetzes in der Fassung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2971), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),
8. von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3135), geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122),
9. von Flughäfen mit gewerblichem Luftverkehr, die öffentlich zugänglich sind,
10. von Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3419), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407).

(2) Rauchverbote in anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2
Ausnahmen vom Rauchverbot

(1) In Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5, 7 und 9 können vollständig abgetrennte und entsprechend gekennzeichnete Räume vorgehalten werden, in denen das Rauchen gestattet ist. Die Räume müssen so beschaffen sein, dass andere Personen durch den Rauch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Räume, die Wohnzwecken dienen und den Bewohnerinnen und Bewohnern zur ausschließlichen Nutzung überlassen sind, sind vom Rauchverbot ausgenommen.

(3) In Krankenhäusern können aufgrund ärztlicher Entscheidung im Einzelfall Ausnahmen für solche Patientinnen und Patienten zugelassen werden, bei denen dies aus medizinischen oder sonstigen gewichtigen Gründen geboten erscheint, wenn gewährleistet ist, dass andere Personen durch den Rauch nicht beeinträchtigt werden.

(4) In Gaststätten können vollständig abgetrennte Nebenräume vorgehalten werden, in denen das Rauchen gestattet ist. Diese Räume sind ausdrücklich als Raucherräume zu kennzeichnen.

(5) Das Rauchverbot nach § 1 Abs. 1 gilt nicht in Festzelten, die nur vorübergehend, höchstens an 21 aufeinander folgenden Tagen an einem Standort betrieben werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber durch entsprechende Kennzeichnung das Rauchen erlaubt.

(6) Durch Rechtsverordnung der für die öffentliche Gesundheitsvorsorge zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers können weitere Ausnahmen zugelassen werden, wenn durch

*) GVBl. II 351-79

technische Vorkehrungen ein gleichwertiger Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens wie bei einem Rauchverbot gewährleistet werden kann.

§ 3

Hinweispflicht

Auf das Rauchverbot nach § 1 Abs. 1 haben die Einrichtungen gut sichtbar hinzuweisen.

§ 4

Verantwortlichkeit für die Durchsetzung des Rauchverbotes

Verantwortlich für den Hinweis nach § 3 und die Durchsetzung des Rauchverbotes sind im Rahmen ihrer Befugnisse:

1. die Leitung der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 bezeichneten Einrichtungen,
2. die Betreiberin oder der Betreiber der in § 1 Abs. 1 Nr. 9 und 10 genannten Einrichtungen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. dem Rauchverbot nach § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. der Hinweispflicht nach § 3 zuwiderhandelt,
3. entgegen seiner Verpflichtung zur Durchsetzung des Rauchverbotes nach § 4 keine geeigneten Maßnahmen ergreift, um Verstöße zu unterbinden und weitere Verstöße zu verhindern.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann

1. im Fall von Abs. 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu 200 Euro,
2. im Fall von Abs. 1 Nr. 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro geahndet werden.

(3) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 6

Übergangsvorschrift

Bis zum 31. Dezember 2009 ist die Nutzungsänderung von bestehenden abgeschlossenen Räumen zu Raucher- oder Nichtraucherräumen in Gaststätten baugenehmigungsfrei, wenn sie einer bestehenden Gaststätte zugeordnet werden. In den Fällen des Satz 1 oder wenn die Nutzungsänderung baugenehmigungsfrei ist, bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gaststättengesetzes, wenn die Nutzungsänderung der zuständigen Behörde angezeigt wird.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. September 2007

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Die Hessische Sozialministerin
Lautenschläger

Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport (OWiZustVO-MdIS)*)

Vom 6. September 2007

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786), wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen

1. des § 111 das Regierungspräsidium Kassel,
2. der §§ 113, 118, 119 und 125 der Gemeindevorstand,
3. des § 117 die örtliche Ordnungsbehörde,
4. der §§ 120 und 121 die Kreisordnungsbehörde,
5. des § 126 in den Landkreisen der Kreisausschuss und in den kreisfreien Städten der Magistrat,
6. der §§ 127 und 128 das Regierungspräsidium, soweit die zuständige Verwaltungsbehörde nicht nach § 131 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 131 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bestimmt ist.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist

1. nach den §§ 29 und 29a des Versammlungsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2005 (BGBl. I S. 969), in Gemeinden unter 7 500 Einwohnern die Kreisordnungsbehörde, im Übrigen die örtliche Ordnungsbehörde,
2. nach § 25 des Passgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566), die örtliche Ordnungsbehörde, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit einer Bundesbehörde nach § 26 des Passgesetzes gegeben ist.

§ 2

Es werden aufgehoben:

1. Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 113 und 117 bis 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 460)[1]), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217),
2. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 111, 113 und 126 bis 128 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 16. Dezember 1974 (GVBl. I S. 672, 673)[2]), geändert durch Verordnung vom 10. September 1985 (GVBl. I S. 165),
3. die Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 125 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 17. Oktober 1978 (GVBl. I S. 541)[3]), geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34),
4. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 29 des Versammlungsgesetzes vom 16. Dezember 1974 (GVBl. I S. 672, 673)[4]),
5. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 12 des Gesetzes über das Paßwesen vom 20. März 1973 (GVBl. I S. 91)[5]).

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Wiesbaden, den 6. September 2007

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

*) GVBl. II 310-106
[1]) Hebt auf GVBl. II 310-43
[2]) Hebt auf GVBl. II 310-44
[3]) Hebt auf GVBl. II 17-22
[4]) Hebt auf GVBl. II 315-8
[5]) Hebt auf GVBl. II 311-4

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der Bundesstraße 38 der Ortsumgehung Mörlenbach*)

Vom 3. September 2007

Aufgrund des § 9a Abs. 3 Satz 1 und 5 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1207) wird nach Anhörung des Landkreises Bergstraße sowie der Gemeinden Birkenau und Mörlenbach verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der Bundesstraße 38 der Ortsumgehung Mörlenbach vom 1. September 2005 (GVBl. I S. 644) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
2. Die Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Anlage

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. September 2007

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Dr. Rhiel

*) Ändert GVBl. II 60-35

Anlage

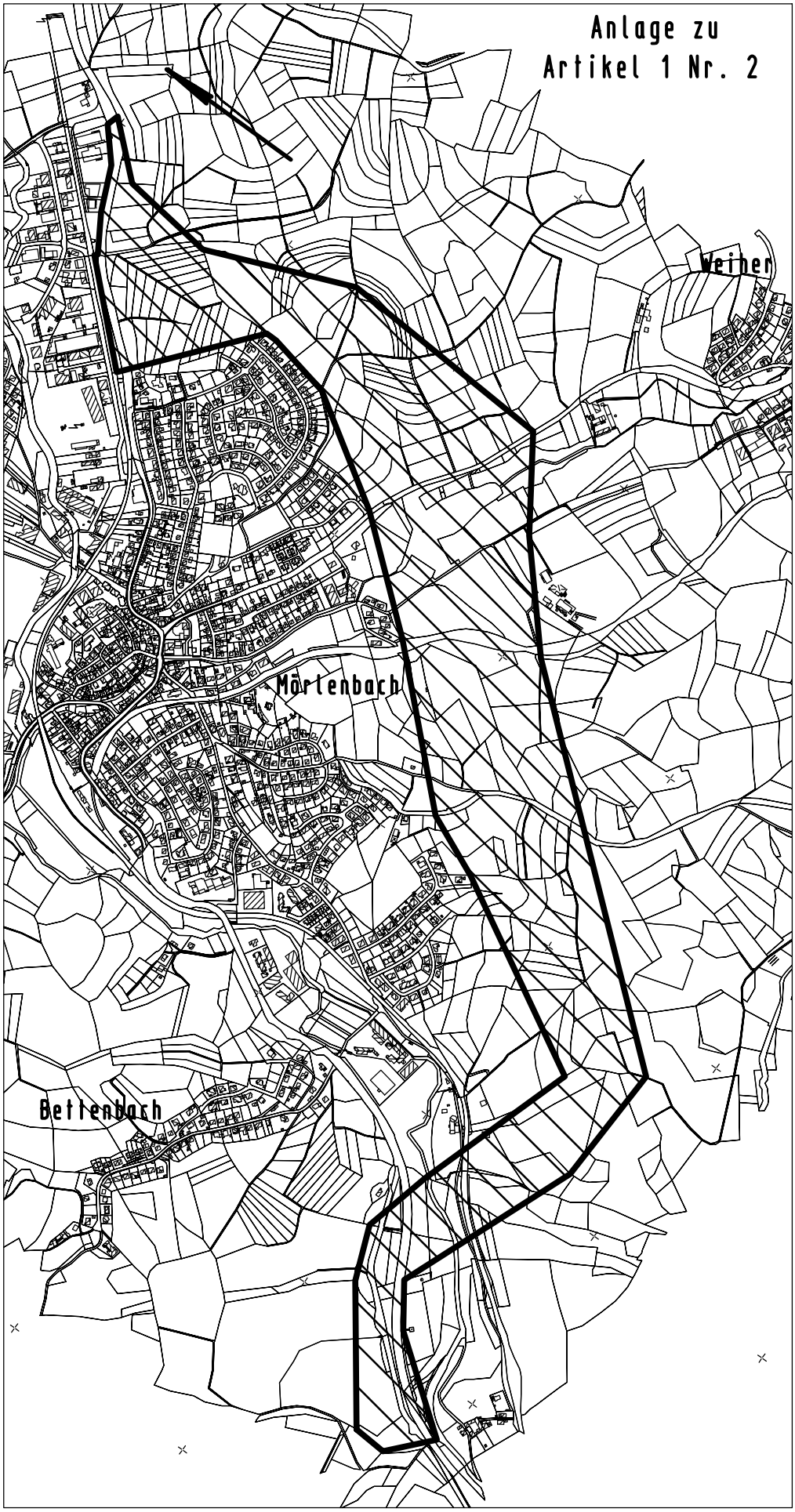

Grenze des Planungsgebietes für den Neubau der Bundesstraße 38; Ortsumgehung Mörlenbach

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der Bundesstraße 45 – Ortsumgehung Erbach –*)

Vom 3. September 2007

Aufgrund des § 9a Abs. 3 Satz 1 und 5 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1207) wird nach Anhörung des Odenwaldkreises sowie der Gemeinden Erbach und Michelstadt verordnet:

Artikel 1

In § 2 Satz 2 der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der Bundesstraße 45 – Ortsumgehung Erbach – vom 18. September 2005 (GVBl. I S. 669) wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. September 2007

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Dr. Rhiel

*) Ändert GVBl. II 60-36

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die förmliche Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereiches in der Stadt Kassel*)

Vom 5. September 2007

Aufgrund des § 171 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 30. April 1993 geltenden Fassung des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 235 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die förmliche Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereiches in der Stadt Kassel vom 29. Juli 1977 (GVBl. I S. 351) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. September 2007

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Dr. Rhiel

*) Hebt auf GVBl. II 362-41

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Anpassung von Rechtsvorschriften nach Art. II § 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes*)

Vom 15. August 2007

Aufgrund des Art. II § 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2384) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach Art. II § 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes vom 18. Mai 1978 (GVBl. I S. 277) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Anpassung von Rechtsvorschriften nach Art. II § 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes vom 3. Juli 1978 (GVBl. I S. 498) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. August 2007

Der Hessische Minister der Finanzen

Weimar

*) Hebt auf GVBl. II 322-87

Vierte Verordnung zur Änderung der Abwassereigenkontrollverordnung*)

Vom 22. August 2007

Aufgrund des § 46 Abs. 2 in Verbindung mit § 91 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305) wird verordnet:

Artikel 1

In § 14 Satz 2 der Abwassereigenkontrollverordnung vom 21. Januar 2000 (GVBl. I S. 59), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2005 (GVBl. I S. 568), wird die Zahl „2007“ durch „2009“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. August 2007

Der Hessische Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Dietzel

*) Ändert GVBl. II 85-52

Berichtigung

Betr.: Verordnung über die Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 vom 22. Juni 2007 (GVBl. I S. 406)

1. In § 2 muss das Datum richtig lauten: „31. Mai 2007“.

2. Nach der auf § 3 folgenden Orts- und Datumsangabe muss die Schlussformel richtig lauten:

„Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Dr. Rhiel“

3. In der Anlage sind dem Inhaltsverzeichnis zur Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 nach § 8 Abs. 7 HLPG – Erweiterung Flughafen Frankfurt Main – vom 22. Juni 2007 folgende Seitenzahlen zuzuordnen:

„**I.**	**Planungsanlass**	407
II.	**Gesetzliche Grundlagen, Geltungsbereich und Verhältnis zu anderen Planungen**	407
II.1	Gesetzliche Grundlagen	407
II.2	Sachlicher Geltungsbereich	408
II.3	Räumlicher Änderungsbereich	408
II.4	Verhältnis zu anderen Planungen	408
III.	**Festlegungen**	409
III.1	Erweiterungsflächen für den Flughafen Frankfurt Main	409
III.2	Ausbau der Bundesfernstraßen	409
III.3	Neuordnungsmaßnahmen in der Elektrizitätsinfrastruktur	409
III.4	Sonstige Festlegungen	409
IV.	**Begründung**	409
IV.1	Planungsvoraussetzungen	409
IV.2	Ausgangslage	410
IV.3	Bedarf	411
IV.3.1	*Verkehrlicher Bedarf*	411
IV.3.2	*Beschäftigungs- und Standorteffekte*	412
IV.4	Kapazitäten	414
IV.5	Kapazitäten im Flughafensystem Frankfurt Main – Frankfurt-Hahn	415
IV.6	Alternativen	416
IV.6.1	*Entwicklung ohne Erweiterung*	416
IV.6.2	*Neuer Standort*	417
IV.6.3	*Nutzung vorhandener Infrastruktur*	418
IV.6.4	*Erweiterung am Standort*	419
IV.7	Varianten am Standort	419
IV.7.1	*Variantenkonkretisierung*	419
IV.7.1.1	Variante Nordwest	420
IV.7.1.2	Variante Nordost	421
IV.7.1.3	Variante Süd	421
IV.7.1.4	Variantenunabhängiger Erweiterungsbereich	421
IV.7.2	*Vergleich und Bewertung der Varianten*	422
IV.7.2.1	Ergebnis des Raumordnungsverfahrens	422
IV.7.2.2	Variantenvergleich hinsichtlich der Auswirkungen auf die Raumordnungsfaktoren	423
IV.7.2.3	Ermittlung externer Kosten	442
IV.7.2.4	Ergebnis der Umweltprüfung für die Varianten	443
IV.7.2.5	Sicherheit des Luftverkehrs	463
IV.7.2.6	Bewertung der Varianten	466
IV.8	Infrastrukturmaßnahmen	467
IV.8.1	Straßennetz	468
IV.8.1.1	Ausbaumaßnahmen für die Bundesfernstraßen	468
IV.8.1.2	Ergebnis der Umweltprüfung zu den Maßnahmen für den Ausbau der Bundesfernstraßen	469
IV.8.1.3	Nicht überregional bedeutsame Maßnahmen im Straßennetz	474
IV.8.2	*Leitungsnetz*	474
IV.8.3	*Sonstige Infrastruktur*	475
IV.9	FFH-Verträglichkeit	475
IV.9.1	*Anlass*	476
IV.9.2	*Betrachtete Gebiete in der Verträglichkeitsprüfung*	476

IV.9.3	*Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung für die Planung*	477
IV.9.4	*Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung für die Planungsalternativen*	479
IV.10	Raumordnerische Gesamtbewertung – zusammenfassende Abwägung	480
V.	**Plankarte**	486“

4. Die in der Anlage unter „V. Plankarte“ der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 nach § 8 Abs. 7 HLPG – Erweiterung Flughafen Frankfurt Main – vom 22. Juni 2007 auf Seite 487 abgebildete Plankarte entspricht nicht dem angegebenen Maßstab 1:100 000. Sie wird als Anlage in der richtigen Größe abgedruckt. **Anlage**

5. In der Anlage sind dem Inhaltsverzeichnis zur Zusammenfassenden Erklärung zur Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 nach § 8 Abs. 7 HLPG – Erweiterung Flughafen Frankfurt Main – vom 22. Juni 2007 folgende Seitenzahlen zuzuordnen:

„**1.**	**Einbeziehung der Umwelterwägungen**	488
1.1	Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000	488
1.2	Umweltprüfung	489
1.3	Raumordnerische Gesamtabwägung	492
2.	**Berücksichtigung von Umwelterwägungen einschließlich des Umweltberichts sowie der Stellungnahmen**	492
2.1	Festlegungen zu den Erweiterungsflächen für den Flughafen	492
2.2	Festlegungen zu dem Ausbau der Bundesfernstraßen	505
2.3	Festlegungen zu den Neuordnungsmaßnahmen in der Elektrizitätsinfrastruktur	506
2.4	Sonstige Festlegungen	507
3.	**Entscheidungserhebliche Gründe für die Festlegungen des Plans**	508
3.1	Festlegungen zu den Erweiterungsflächen für den Flughafen	508
3.2	Festlegungen zu dem Ausbau der Bundesfernstraßen	508
3.3	Festlegungen zu den Neuordnungsmaßnahmen in der Elektrizitätsinfrastruktur	508
3.4	Sonstige Festlegungen	509
4.	**Beschlossene Monitoringmaßnahmen**	509“

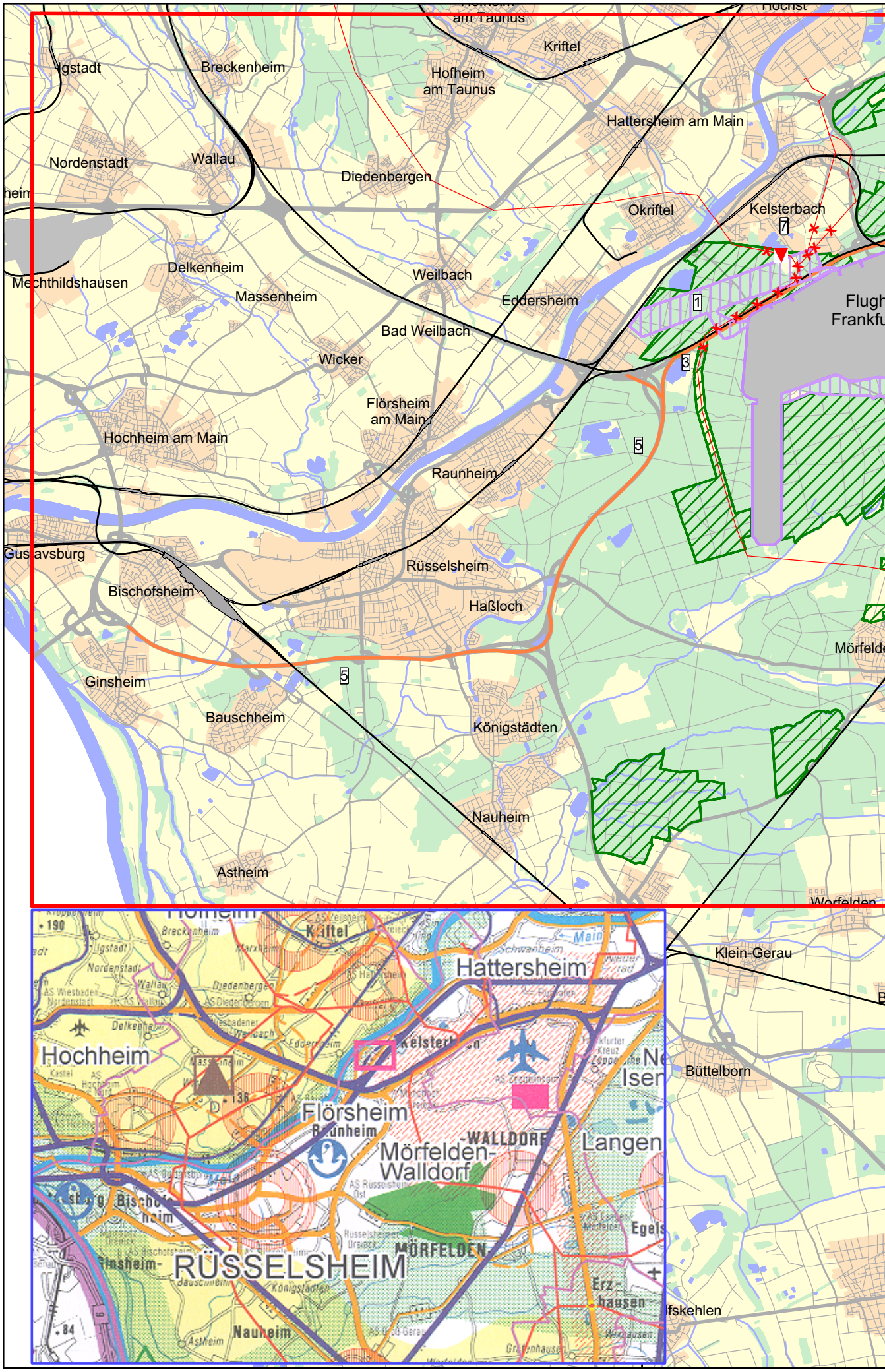
Breckenheim
Kriftel
Hofheim am Taunus
Hattersheim am Main
Nordenstadt
Wallau
Diedenbergen
Okriftel
Kelsterbach
7
Delkenheim
Mechthildshausen
Massenheim
Weilbach
Eddersheim
1
Bad Weilbach
Wicker
3
Flörsheim am Main
Hochheim am Main
5
Raunheim
Gustavsburg
Rüsselsheim
Bischofsheim
Haßloch
Ginsheim
5
Bauschheim
Königstädten
Nauheim
Astheim
Klein-Gerau
Büttelborn
Hattersheim
Hochheim
Flörsheim
Raunheim
Mörfelden-Walldorf
Langen
RÜSSELSHEIM
MÖRFELDEN
Nauheim

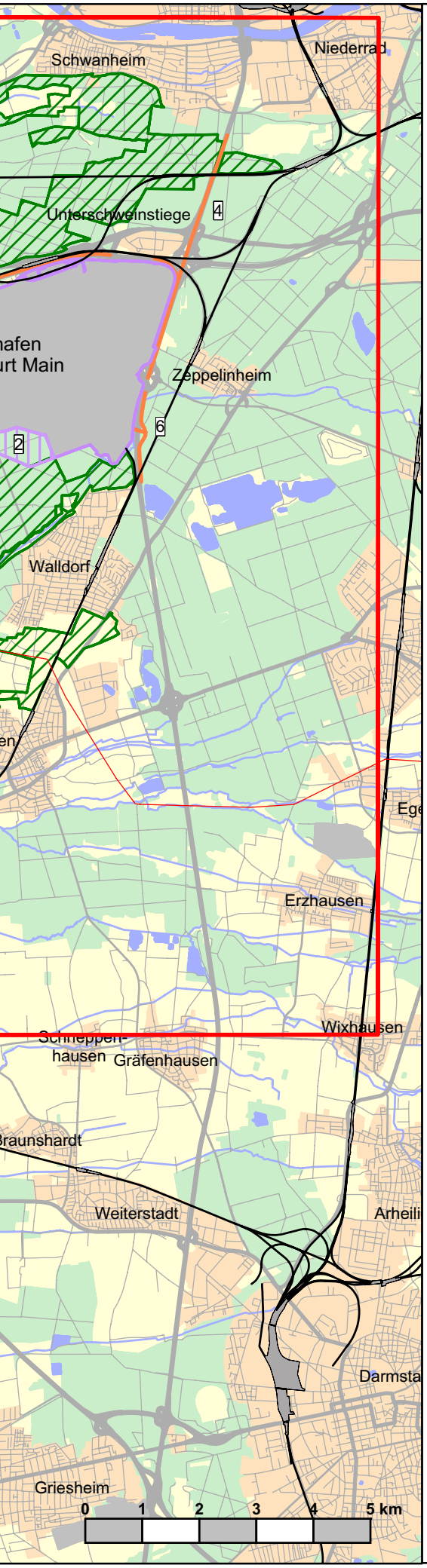

Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000

Landesentwicklungsplan
Erweiterung Flughafen Frankfurt Main
- LEP EFFM -

Maßstab 1:100 000

Flughafen Bestand

Flughafen Erweiterung Vorranggebiet

Ökologischer Schwerpunktraum Ergänzung
(s. Ziff. III.4)

Bundesfernstraßen Ausbau

Hochspannungsfreileitung Bestand

Hochspannungsfreileitung Abbau

Umspannanlage Bestand

Festlegungen gem. Ziffer III Plantext

1 Landebahn Nordwest (s. Ziff. III.1)

2 Erweiterungsbereich Süd (s. Ziff. III.1)

3 Ausbau Bundesfernstraße A 3 (s. Ziff. III.2)

4 Ausbau Bundesfernstraße A 5 (s. Ziff. III.2)

5 Ausbau Bundesfernstraße A 67/A 60 (s. Ziff. III.2)

6 Um- und Ausbau der Anschlussstelle
Zeppelinheim (s. Ziff. III.2)

7 Neuordnungsmaßnahmen
Elektrizitätsinfrastruktur (s. Ziff. III.3)

Räumlicher Änderungsbereich

Ausschnitt
Landesentwicklungsplan Hessen 2000
(GVBl. 2001 I S. 2ff.)
i.d.F. der Bekanntmachung
vom 12.Januar 2003 (GVBl. I S. 62)

Kartographie: HMWVL, Ref. I 3, Kartengrundlage: ATKIS DLM 25

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,20 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.